

# Anmeldung für die „Notfallbetreuung“ im Kindergarten der Gemeinde Bad Endbach

Bitte Einrichtung eintragen:

--

Herr und/oder Frau (Name, Anschrift)

---

---

Telefon (Mutter) (privat und/oder dienstlich)

---

Telefon (Vater) (privat und/oder dienstlich):

---

In Notfällen sind wir telefonisch erreichbar unter:

---

Hiermit melden wir das/die nachfolgend aufgeführte/n Kind/er

Name	Vorname	Geburtsdatum
1.		
2.		
3.		

für die „Notfallbetreuung“ während der durch das Betretungsverbot per Landesverfügung vom 13.03.2020 bedingten Schließung der kommunalen Kindergärten der Gemeinde Bad Endbach an.

Die Bescheinigungen des/der jeweiligen Arbeitgeber haben ich/wir beigefügt, mit der ich/wir nachweisen, dass wir (beide Erziehungsberechtigte)/ich (Alleinerziehende) zur der in § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen vom 13.03.2020 genannten Personengruppen gehöre/n.

Uns/Mir ist bekannt, dass die Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung strafbar ist und gemäß § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

Ich/wir versichern an Eides statt, dass ich/wir eine anderweitige Betreuung unseres/unserer Kindes/Kinder während der Schließung der Kindertagesstätten der Gemeinde Bad Endbach nicht sicherstellen können.

Bad Endbach, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Erziehungsberechtigter)

**In den Fällen, in denen keine Bescheinigung des/der Arbeitgeber/s  
beigebracht werden kann:**

Ich/wir versichern an Eides statt, dass ich/wir beide zu den in § 2 Abs. 2 der Zweiten  
Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen vom 13.03.2020  
genannten Personenkreis gehören:

Beruf 1. Erziehungsberechtigte/r	Arbeitgeber und Telefonnummer
Beruf 2. Erziehungsberechtigte/r	Arbeitgeber und Telefonnummer

Bad Endbach, \_\_\_\_\_ (Unterschrift Erziehungsberechtigter)

(Erläuterungen siehe nächste Seite)

## **Ab wann darf mein Kind nicht mehr in den Kindergarten?**

Ab Montag, 16. März bis vorerst Sonntag, 19. April (Ende der hessischen Osterferien)

## **Kann mein Kind weiter von der Tagesmutter betreut werden?**

Nein, die Verordnung gilt auch für Kindertagespflegestellen.

## **Sind davon alle Kinder betroffen? Gibt es Ausnahmen?**

Ausnahmen gibt es für Kinder, wenn beide Erziehungsberechtigten des Kindes oder der/ die allein Erziehungsberechtigte zu den folgenden Personengruppen gehören:

- Angehörige des Polizeivollzugsdienstes
- Arbeitnehmer des Landes, die bei den Polizeipräsidien tätig sind und Vollzugsaufgaben wahrnehmen
- Angehörige von Feuerwehren
- Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Justiz
- Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
- Bedienstete von Rettungsdiensten
- Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes
- Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insbesondere
- Altenpflegerinnen und Altenpflege
- Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe betreuen,
- Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten
- Ärztinnen und Ärzte
- Apothekerinnen und Apotheker
- Desinfektorinnen und Desinfektoren
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger
- Hebammen
- Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer
- Medizinische Fachangestellte
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten
- Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten
- Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistenten für Funktionsdiagnostik
- Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
- Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten
- Anästhesietechnische Assistentinnen/Assistenten
- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten
- Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Zahnmedizinische Fachangestellte

### **ACHTUNG:**

**Diese Ausnahme gilt nicht, wenn Ihr Kind**

**•Krankheitssymptome aufweist**

**•in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind**

**•sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem „Coronavirus“ aufgehalten hat und noch keine 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind**